

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten einschließlich der Turnhallen in der Grund- und Mittelschule Strehla

In der Fassung der 1. Änderung vom 13.11.2009

LESEFASSUNG

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Strehla erhebt für die Nutzung von Räumlichkeiten der sich in ihrer Trägerschaft befindlichen Grund- und Mittelschule Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Nutzung für parteipolitische Zwecke wird ausgeschlossen.

§ 2 Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühr ist der jeweilige Nutzer.

§ 3 Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für den vertraglich vereinbarten Zeitraum der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten pro Gruppe und für die Nutzung der Sternwarte pro Person erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die vertraglich gebundenen Räumlichkeiten nicht genutzt werden.

§ 4 Höhe, Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühr ist als Stundensatzgebühr von 60 Minuten einschließlich Betriebskosten ausgewiesen und bezieht sich jeweils auf den Nutzungszeitraum. Für jede angefangene halbe Stunde beträgt die Gebühr 50 % des Stundensatzes.
Die Nutzung ist abhängig vom Platzangebot gemäß vertraglicher Vereinbarung.
2. Die Gebühr für die Benutzung der Schulsternwarte wird pro Person unabhängig von der Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme pro Nutzung erhoben.
3. Die Gebührensatzung für alle Räumlichkeiten gilt ohne die Bereitstellung von Verbrauchsmaterial.
4. Die Gebührenhöhe beträgt pro Stunde für

- normale Unterrichtsräume 5,00 €

- Aula in der Mittelschule 15,00 €

- Turnhallen - Nutzung durch ortsansässige Vereine

Sportgruppe Erwachsener	9,50 €
Sportgruppe Kinder und Jugendlicher bis 16 Jahre	2,50 €
- Turnhallen - Nutzung durch nichtortsansässige Vereine und Privatpersonen	15,00 €
- Sternwarte pro Person Kinder von 6 – 16 J.	0,50 €
„ „ Jugendliche/Erwachsene	1,00 €

5. Die Gebühr entsteht zu Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraumes. Sie ist

- bei einem Nutzungszeitraum von einem Jahr bzw. einem Schuljahr und länger in zwei Raten halbjährlich bzw. pro Schulhalbjahr
- bei einem Nutzungszeitraum von einem Monat bis einem Jahr monatlich und
- bei einem Nutzungszeitraum unter einem Monat in einem Betrag

zu entrichten.

Die Gebühr wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

6. Bei einjähriger und längerer Nutzung und Austritt vor Ablauf dieses Nutzungszeitraumes endet die Gebührenschuld mit Ablauf des angebrochenen Halbjahres, bei kürzerer vereinbarter Nutzung mit Ablauf des angebrochenen Monats bzw. mit Zahlung des vereinbarten Betrages.

7. Der Bürgermeister kann auf Antrag und im Einzelfall gesonderte Festlegungen treffen.

§ 5 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
Gebührensatzung für die außerschulische Nutzung von Räumlichkeiten einschl. der Turnhallen in der Grund- und Mittelschule		12.02.2004	13.02.2004	01.03.2004 Nr. 166 Strehlaer Tageblatt	02.03.2004
1. Änderungssatzung	§ 1, § 4 Pkt. 4. 3. Anstrich	12.11.2009	13.11.2009	01.12.2009 Nr.238 Str. Tageblatt	02.12.2009

